

14.09.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - FJ - FS**zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten
(Kinderrechteverbesserungsgesetz - KindRVerbG)

- Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Hamburg -

Der **federführende Rechtsausschuß (R)**,

der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)** und

der **Ausschuß für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "werden folgende Absätze 2 und 3" sind durch die Wörter "wird folgender Absatz 2" zu ersetzen.
- b) In § 1600 ist Absatz 3 zu streichen.

Als Folge

- a) sind im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" im ersten Spiegelstrich in Satz 2 die Wörter "wie ein von Ehegatten angenommenes Kind" zu streichen.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

(noch Ziffer 1)

b) ist die Begründung unter A. III. in Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Anfechtung der Vaterschaft soll für die Mutter und für den kraft Bestehens der Ehe oder Anerkennung als Vater geltenden Mann ausgeschlossen werden."

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Von Paaren, die im Einvernehmen miteinander in die künstliche Übertragung des Samens eines Fremden einwilligen, muss erwartet werden, dass sie zu der gemeinsam übernommenen Verantwortung für das hierdurch gezeugte Kind auch nach der Geburt und unter veränderten Lebensverhältnissen stehen."

c) ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 der vierte Absatz zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Wie in der Einzelbegründung (im dritten Absatz) angesprochen, handelt es sich bei dem Anfechtungsausschluss um die isolierte Regelung einer Rechtsfolge der einverständlichen heterologen Insemination. Der Schutz der auf diese Weise gezeugten Kinder vor Verlust von Unterhalts- und Erbensprüchen, aber auch von persönlichen Beziehungen rechtfertigt einen gesetzlichen Ausschluss der Anfechtung.

Weiter gehende Bestimmungen über Formerfordernisse und sonstige zivilrechtliche Fragen setzen die Klärung der rechtlichen Aspekte der künstlichen Befruchtung im größeren Zusammenhang voraus, insbesondere eine Entscheidung der bis heute noch offenen Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einpflanzung des Samens durch den Arzt als zulässig anzusehen ist.

Ein Formerfordernis für das Einverständnis, das nur für das Rechtsverhältnis zwischen Frau und Mann sowie im Verhältnis zum Kind Wirkung hat, nicht aber zugleich Voraussetzung für die ärztliche Maßnahme ist, vermag die rechtlichen Interessen des Kindes nur unvollkommen zu schützen. Es könnte vielmehr im Vergleich zum geltenden Recht zu einer Schlechterstellung für die Kinder kommen, hinsichtlich deren künstlicher Zeugung zwar ein unstreitig

(noch Ziffer 1)

erklärtes, jedoch nicht notariell beurkundetes Einverständnis des Mannes vorliegt, diese Einwilligung jedoch wegen des Formmangels als unwirksam anzusehen wäre. Der Entwurf schließt diese Konstellation nicht aus, da das Beurkundungserfordernis den Arzt nicht bindet. Im Übrigen könnten heterologe Inseminationen auch bei Begründung einer rechtlichen Bindung des Arztes in Unkenntnis dieser Voraussetzung oder im Ausland durchgeführt werden.

Es bedürfte noch der Klärung, welche Folgen etwaige Formmängel (Mängel in der Person des Beurkundenden, Formfehler u. a.) nach sich ziehen sollen und ob es Heilungsmöglichkeiten (z. B. tatsächliche oder förmliche Bestätigung) geben soll.

Deshalb soll es für dieses Gesetzesvorhaben bei der Empfehlung bleiben, die der Bundesrat in der Stellungnahme zum Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (BR-Drs. 180/96 (Beschluss), S. 4) ausgesprochen hat.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1618 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 1618 Satz 1 werden nach dem Wort "allein" die Wörter "oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil" eingefügt.'

Als Folge ist

a) im Vorblatt dem Abschnitt "B. Lösung" folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Die Einbenennung eines Kindes durch einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil wird auch bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern zugelassen."

b) in der Begründung unter A. II. nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Nach § 1618 Satz 1 BGB können nur der für ein Kind allein sorgeberechtigte Elternteil und der Stiefelternteil diesem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Diese Einbenennung ist somit bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern ausgeschlossen, obwohl ein praktisches Bedürfnis hierfür besteht und überzeugende Gründe für den Ausschluss nicht ersichtlich sind."

(noch Ziffer 2)

- c) in der Begründung unter A. III. nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Das Recht zur Einbenennung wird auch auf den Elternteil erstreckt, der gemeinsam mit dem anderen Elternteil sorgeberechtigt ist."

- d) in der Einzelbegründung zu Artikel 1 nach dem Abschnitt "Zu Nr. 1" folgender Abschnitt einzufügen:

"Zu Nr. 1a

Nach der geltenden Fassung des § 1618 Satz 1 BGB können der für ein unverheiratetes Kind alleinsorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Damit ist diese im KindRG geregelte Einbenennung des Kindes dann ausgeschlossen, wenn den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht. Eine ausdrückliche Begründung hierfür lässt sich den Gesetzesmotiven nicht entnehmen. Möglicherweise lag die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, dass bei Ausübung der gemeinsamen Sorge ein Elternteil kaum bereit sein werde, einer Einbenennung des Kindes durch den anderen Ehegatten und den Stiefelternteil zuzustimmen.

Aus der gerichtlichen Praxis wird aber berichtet, dass nicht nur vereinzelt derartige Anträge mit Einwilligung des anderen Elternteils gestellt werden. Selbst wenn die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich ist, könnte sie nur dann verwirklicht werden, wenn zuvor das alleinige Sorgerecht dem zur Einbenennung befugten Elternteil übertragen wird. Es erscheint aber als unerwünschtes Ergebnis, wenn die im Übrigen an der weiteren Ausübung der gemeinsamen Sorge interessierten Eltern zu einer entsprechenden Anrufung des Familiengerichts nur deshalb gehalten sind, um ihnen eine einvernehmlich gewünschte und in dessen Wohl liegende Änderung des Namens des Kindes zu ermöglichen, nachdem diese Einbenennung bislang die alleinige Sorge des hierzu befugten Elternteils voraussetzt."

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur für das Plenum):

Lösung eines Problems, das bei der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis aufgetreten ist.

R
FJ
FS

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1684 Abs. 1 Satz 2 BGB).
Nr. 4 (§ 1685 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 sind die Nummern 3 und 4 zu streichen.

Als Folge sind

- a) im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" der dritte und vierte Spiegelstrich zu streichen,
- b) in der Begründung unter A. II. die Nummern 3 und 4 zu streichen,
- c) in der Begründung unter A. III. die Nummern 3 und 4 zu streichen,
- d) die Einzelbegründungen zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das Kind selbst ist nicht prozessfähig. Zur Durchsetzung seiner Rechte muss daher ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Diese kostenträchtige Maßnahme birgt die Gefahr in sich, dass die Konflikte zwischen dem sorgeberechtigten Elternteil und den übrigen Umgangsberechtigten verschärft werden. Zweifelhafte ist im Übrigen auch, ob ein Verfahrenspfleger sich hinreichend mit den kindlichen Interessen auseinandersetzen kann. Den Anwälten fehlt dafür die pädagogische Ausbildung, den Sozialarbeitern fehlen die Rechtskenntnisse.

Wirkungsvoller erscheint die durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz eingefügte Regelung, dass Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil oder den übrigen Umgangsberechtigten (Großeltern, Geschwister und Stiefeltern) beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Denn der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist der Hauptverantwortliche dafür, dass der Umgang zu den übrigen Personen störungsfrei funktioniert.

R 4. Zu Artikel 3a - neu - (Artikel 5 § 3 Abs. 2 KindUG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes

In Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wird die Angabe "die §§ 642 und 645 Abs. 1" durch die Angabe "§ 642" ersetzt.'

Als Folge ist

a) im Vorblatt dem Abschnitt "B. Lösung" folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Es wird klargestellt, dass die Dynamisierung von Altiteln im vereinfachten Beschlussverfahren auch dann möglich ist, wenn der Unterhaltsbetrag ohne Berücksichtigung anzurechnenden Kindergeldes über das 1,5-fache des jeweiligen Regelbetrages hinausgeht."

b) in der Begründung unter A. II. nach Nummer 6 folgender Nummer 6a anzufügen:

"6a. Artikel 5 § 3 Abs. 1 KindUG ermöglicht die Dynamisierung von Altiteln in einem vereinfachten gerichtlichen Beschlussverfahren. Hierfür wird u.a. § 645 Abs. 1 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. In der gerichtlichen Praxis herrscht inzwischen die Meinung vor, die dort genannte Betragsgrenze beziehe sich auch auf die umzustellenden Altitel. Damit sind Titel über Kindesunterhalt, deren Betrag das 1,5-fache des jeweils maßgeblichen Regelbetrages überschreitet, von der Dynamisierung in diesem Verfahren ausgenommen, ohne dass hierfür zwingende Gründe ersichtlich wären. Hierdurch werden die betroffenen Gläubiger von Kindesunterhalt, aber auch die Justiz durch zusätzliche unnötige Klageverfahren belastet."

c) in der Begründung unter A. III. nach Nummer 6 folgende Nummer 6a anzufügen:

"6a. Es wird klargestellt, dass für das vereinfachte Verfahren zur Dynamisierung von Altiteln keine Betragsgrenze gilt."

(noch Ziffer 4)

- d) in der Einzelbegründung nach dem Abschnitt "Zu Artikel 3" folgender Abschnitt einzufügen:

"Zu Artikel 3a

(Änderung des Kinderunterhaltsgesetzes)

Artikel 5 § 3 Abs. 1 KindUG ermöglicht die Dynamisierung von Alttiteln in einem vereinfachten gerichtlichen Beschlussverfahren. Urteile, Beschlüsse und andere Schudtitel im Sinne des § 794 ZPO, in denen Unterhalt für ein minderjähriges Kind als Betrag titulierte ist, können auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft dahin abgeändert werden, dass die Unterhaltsrente in Prozentsätzen der jeweils maßgebenden Regelbeträge nach den §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung festgesetzt wird.

Für das hierbei zu beachtende Verfahren werden ausgewählte Vorschriften der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt, darunter auch § 645 Abs. 1 ZPO.

Diese Verweisung wird in der Praxis nicht nur vereinzelt dahingehend verstanden, dass nur solche Alttitel in diesem Verfahren umgestellt werden können, deren ausgewiesener Unterhaltsbetrag ohne Berücksichtigung anzurechnenden Kindergeldes nicht über das 1,5-fache des jeweils maßgeblichen Regelbetrages hinausgeht (vgl. z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Juni 1999 - 6 UF 84/99 und 6 UF 88/99). Eine derartige Auslegung ist aber nicht zwingend und übergeht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Die genannte Verweisung in Artikel 5 § 3 Abs. 2 hatte bereits der Regierungsentwurf zum KindUG vorgesehen, bevor in den Beratungen des BT-Rechtsausschusses § 645 Abs. 1 ZPO dahingehend geändert wurde, dass in vereinfachten Verfahren nach dieser Vorschrift anstelle des "Regelunterhalts" ein Unterhaltsanspruch bis zum 1,5-fachen des Regelbetrages geltend gemacht werden kann. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der unmittelbar die erstmalige Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren berührenden Änderung zugleich die Umstellung von Alttiteln einschränkend regeln wollte. Für eine derartige Beschränkung wäre überdies auch kein sachlich überzeugender Grund ersichtlich. Vielmehr bedeutet die oben zitierte Auslegung, dass das Kind als Gläubiger eines betragsmäßig titulierten Unterhaltsanspruchs

(noch Ziffer 4)

oberhalb der in § 645 Abs. 1 ZPO genannten Grenze sein in § 1612a Abs. 1 BGB gewährleistetes Recht auf einen dynamisierten Unterhalt bei Verweigerung einer Neubeurkundung nur im Wege eines ordentlichen Klageverfahrens geltend machen kann, obwohl bereits ein Titel vorliegt. Dieses Ergebnis bedeutet eine unnötige Belastung sowohl für die Unterhaltsgläubiger als auch die Familiengerichtsbarkeit. Es lässt sich angesichts des in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinungsstandes nur dadurch korrigieren, dass klarstellend die entsprechende Anwendbarkeit des § 645 Abs. 1 ZPO in Artikel 5 § 3 Abs. 2 KindUG ausgenommen wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Lösung eines Problems, das bei der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis aufgetreten ist.

R 5. Zu Nummer 2 der Begründung unter A. II.

In der Begründung unter A. II. ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Auch nach der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB sind Körperstrafen als Erziehungsmittel nicht schlechthin unzulässig. Es ist aber seit langem bekannt und durch neuere Forschungen belegt, dass die allgemein beklagte Gewalttätigkeit von Kindern und Jugendlichen mit darauf zurückzuführen ist, dass diese Kinder im Familienkreise Opfer von Gewalt waren."

Begründung (nur für das Plenum):

Eine generelle Aussage, die Gewalttätigkeit von Kindern und Jugendlichen habe ihre wesentliche Ursache darin, dass Gewalt in der Familie erlitten wurde, ist nicht möglich.

R 6. Zu Nummer 6 Satz 4 der Begründung unter A. II.

In der Begründung unter A. II. ist Nummer 6 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Diese fortbestehende Differenzierung einerseits zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet, aber auch innerhalb des Beitrittsgebiets ist für vor dem Stichtag geborene, nichteheliche Kinder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu begründen."

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten.

R 7. Zur Einzelbegründung zu Artikel 2

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 ist der erste Satz des zweiten Absatzes durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Bundesrat hat die Aufhebung der o.a. Vorschrift bereits in vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahren zum Erbrechtsgleichstellungsgesetz verlangt (vgl. Ziffer 2 der Stellungnahme zum Entwurf eines Erbrechtsgleichstellungsgesetzes - BR-Drs. 891/95 (Beschluss) -, die Anrufung des Vermittlungsausschusses - BR-Drs. 709/97 (Beschluss) - und die Einlegung des Einspruchs - BR-Drs. 919/97 (Beschluss) -). Der Bundesrat hielt es für dringend geboten, auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den nichtehelichen Kindern gleichzustellen. Dabei waren für ihn folgende Überlegungen maßgeblich:"

Begründung (nur für das Plenum):

Redaktionelle Verbesserung.